

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	9 (1938)
Heft:	7
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:
SVERHA, **Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung** (Herausgeber)
SHVS, **Schweizerischer Hilfsverband für Schwerziehbare**
SZB, **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**

Redaktion: SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegte 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdiest, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1938 - No. 7 - Laufende No. 77 - 9. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Kind und Strafe

Abschlußarbeit von Heinrich Roth, Kandidat des Heilpädagogischen Seminars Zürich (Fortsetzung)

2. Das Kind in der Rolle des Strafenden.

a) Ergebnisse der Rundfrage.

Die Fragen:

- a) Was soll man mit Fritz tun, wenn er kleinere Kinder schlägt — wenn er immer zu spät zur Schule kommt?
- b) Was soll man mit Babette tun, wenn sie der Mutter frech herumgibt — wenn sie einen Franken gestohlen hat?

wurden von 1640 Schülern im Alter von 8—15 Jahren beantwortet. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Beteiligung innerhalb der verschiedenen Altersgruppen unter Berücksichtigung von Geschlecht und Wohnort (Stadt oder Land).

Alter	8—9 J.	9—10 J.	10—11 J.	11—12 J.	12—13 J.	13—14 J.	14—15 J.	
Geschlecht	K	M	K	M	K	M	K	M
Ländl. Verhältnisse	37	27	58	65	62	53	96	95
Städt. Verhältnisse	25	21	30	33	161	46	103	56
TOTAL	62	48	88	98	223	99	199	151
	110	186	322	350	273	302	97	

Die Strafen, die von den befragten Kindern und Jugendlichen verhängt wurden, lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen: Die erste Gruppe bilden die abschreckenden Vergeltungsmaßnahmen. Als solche bezeichnen wir die Körperstrafe (Stockschläge, Ohrfeigen, „Maulschellen“), das Isolieren (Einsperren in den Keller, das „Fortjagen“, „vor die Türe stellen“ u. dgl.), das Vorenthalten von Speisen, das Vorenthalten von Vergnügen und den Eigentumsentzug (Antasten des Spargeldes, Wegnahme irgendeines geschätzten Gegenstandes). Allen diesen Maßnahmen liegt eine mehr oder weniger deutlich werdende Schädigungstendenz zugrunde.

trotzdem dürfen sie nicht schlechthin als Rache-handlungen bezeichnet werden. Auf jeden Fall dann nicht, wenn der Strafende irgendwelche erzieherische Absichten mit seiner Handlung verknüpft.*). Solche kommen in den Antworten der Kinder immer wieder zum Ausdruck. „Er wird es dann nicht mehr tun.“ „Es verleidet ihm dann schon.“ „Das hilft.“ Der Sinn ist leicht zu erkennen: Man will abschrecken, eine Wiederholung der Tat verhindern.

Die zweite Gruppe bezeichnen wir als natürliche Strafen, die dritte als sühnende Strafen. Hier wird vom Täter verlangt, daß er sein Vergehen durch eine besondere Arbeitsleistung sühne. Tadel, Warnung, Zuspruch bilden eine weitere Gruppe.

Wenn Fritz kleinere Kinder schlägt.

Die Maßnahmen, die von seiten der Kinder gegen dieses Vergehen verhängt werden, sind in nachfolgender Tabelle zusammengefaßt.

Alter:	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	14—15	
	K	M	K	M	K	M	K	M
1. Vergeltung und Abschreckung								
a) Körperstrafe	43	44	55	60	50	45	50	55
b) Isolieren	32	28	29	15	19	19	17	17
c) Speise-Entzug	2	7	2	3	3	5	3	—
Vergeltungsmassnahmen	77	79	86	78	72	69	70	80
2. Natürliche Strafe (nicht mehr zu den Kindern lassen)								
3. Sühne durch besondere Leistung	8	2	0	0	5	7	9	7
4. Warnung, Zuspruch	3	6	8	15	9	16	11	13

*) Die erzieherische Absicht ist Unterscheidungsmerkmal zwischen Rache und Strafe.